

der dann folgenden Analyse der Umweltfunktion des Eigentums arbeitet der Verfasser anhand zahlreicher weiterer Verfassungsbestimmungen heraus, wie die eigentumsrechtliche Nutzungsbefugnis auf ein Recht zur umweltverträglichen Nutzung begrenzt wird, etwa durch das "Recht aller auf Genuß einer intakten Umwelt" (Art. 79), die staatliche Pflicht zur Umweltsteuerung zwecks Gewährleistung einer ressourcenerhaltenden Entwicklung ("desarollo sostenible", Art. 80) und das "Treuhandprinzip", wonach der Staat die natürlichen Ressourcen treuhänderisch für die künftigen Generationen verwalten soll. Dabei weist er darauf hin, daß die staatliche Umweltplanung in der Praxis häufig unzulänglich sei, was der Verfassungsgeber aber vorhergesehen und gerade deshalb besonders extensive Eingriffsbefugnisse normiert habe: Die Reichweite der verfaßten Umweltfunktion erkläre sich durch ihre Begrenztheit in der Praxis. Auch hier wird die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung ebenso eingehend wie kritisch gewürdigt: Das Gericht vernachlässige bei der Prüfung der Eigentumsauslöschung das von ihm sonst anerkannte Verhältnismäßigkeitsprinzip, indem es nicht die Angemessenheit und Erforderlichkeit des jeweiligen Eingriffs überdenke, sondern in eher abstrakten Gewichtigungen das öffentliche gegenüber dem privaten Interesse in dem Sinne überwiegen lasse, daß der Zweck die Mittel heilige.

Timmermanns Studie ist eine detailreich recherchierte, auch rechtshistorisch fundiert aufbereitete und (nicht zuletzt) klar strukturierte Arbeit, zu deren gutem Gelingen sicherlich seine Forschungsaufenthalte in Spanien und Kolumbien in den Jahren 1993 und 1994 und die von ihm vor Ort mit verschiedenen Experten geführten, des öfteren in Fußnoten verwerteten Gespräche beigetragen haben dürften. Besonders wertvoll sind die Hinweise zur Rechtsprechung der Verfassungsgerichte beider Länder. Die sorgfältig ausgewählten, prägnanten und z.T. auch spektakulären Fälle (etwa die Enteignung der aus 222 Einzelunternehmen bestehenden Firmengruppe Rumasa in Spanien im Jahr 1983) machen auf plastische Weise deutlich, wie die verfassungsrechtlichen Vorgaben in der Praxis umgesetzt werden. Wer sich künftig mit dem Eigentumsrecht in der spanischen oder der kolumbianischen Verfassung beschäftigen will oder muß, wird die Arbeit als Fundgrube zu schätzen wissen.

Frank Niemeyer

Axel Michaelowa

Internationale Kompensationsmöglichkeiten zur CO₂-Reduktion

Steuerliche Anreize und ordnungsrechtliche Maßnahmen

Veröffentlichung des HWWA-Instituts für Wirtschaftsforschung, Hamburg, Band 33

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1997, 248 S., DM 60,--

Fünf Jahre nach dem sogenannten Erdgipfel von Rio hat im Juni 1997 eine Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen sich mit den seither im Umweltvölkerrecht erzielten

Fortschritten beschäftigt.¹ In diesem Zusammenhang spielt das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen eine prominente Rolle. Es erlebte im Dezember 1997 seine 3. Vertragsstaatenkonferenz in Kyoto, welche dem 1995 in Berlin auf der 1. Vertragsstaatenkonferenz beschlossenen sogenannten Berliner Mandat nachkam, womit der Auftrag gemeint war, in Form eines "Protokolls" rechtsverbindlich Konkretisierungen des "Rahmens zum Schutz des Klimas" zu treffen. Das "Kyoto-Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change" vom 10.12.1997 wurde einstimmig angenommen, doch steht sein Inkrafttreten noch aus. Das Protokoll verlangt bestimmten Industrieländern eine Reduktion gewisser Emissionen um mindestens 5 % gegenüber dem Niveau von 1990 bis zum Zeitraum 2008/2012 ab. Diejenigen der EU, die Schweiz und osteuropäische Staaten müssen ihre Emissionen um 8 % verringern, die USA um 7 %, Japan und Kanada um 6 %; etwa Rußland muß (lediglich) stabilisieren, andere Staaten dürfen steigern, Norwegen um 1 %, Island um 10 %. Die Mitglieder der EU können ihre Reduktionsverpflichtung einzeln oder gemeinsam erfüllen, was sie noch festzulegen haben.

Das Klimaprotokoll setzt auch auf sogenannte flexible Instrumente und mag insoweit richtungsweisend sein. Gerade hinsichtlich dieser Instrumente bedarf es jedoch weiterer Festlegungen, welche ihrerseits mitbestimmend für die Ratifikationschancen sein werden. Eine nächste Vertragsstaatenkonferenz soll dies im November 1998 in Buenos Aires leisten.

Zu den gemeinten Instrumenten gehört der Handel mit Emissionsrechten, die Einbeziehung sogenannter Senken (Aufrechnung von Emissionen gegen die Bindung von Treibhausgasen etwa in Wäldern) wie auch die als Joint Implementation bezeichnete Möglichkeit internationaler Kompensation. Hiermit sollen zwischen einzelnen Staaten bestehende Kostenunterschiede für Maßnahmen der Emissionsreduktion benutzt werden. Dieser Thematik ist die vorliegende wirtschaftswissenschaftliche Dissertation gewidmet. Sie ist aus einem von dem Bundesministerium für Wirtschaft angeregten Gutachten für die erwähnte Berliner Vertragsstaatenkonferenz von 1995 hervorgegangen. Ihr Ergebnis ist, daß Joint Implementation die Effizienz einzelstaatlicher klimapolitischer Instrumente erhöhe. Die zahlreichen Einwände gegen das Konzept werden diskutiert. Das Schwergewicht der Untersuchung liegt auf der Darstellung von Kriterien für die Ausgestaltung von Kompensationslösungen, der Vorstellung einzelner Organisationsformen und detaillierten Darstellungen denkbarer Realisierungsprozesse. Dabei ist die Schrift außerordentlich materialreich und berücksichtigt auch sogenannte graue Schriften.

Die Klimarahmenkonvention (und auch das nunmehr vorliegende, vom Verfasser noch nicht zu berücksichtigende Protokoll) zeugen von einem veränderten Zuschnitt völkerrechtlicher Verträge: Es geht hier weniger um anwendungsfähige, im Blick auf Rechtsfolgen tatbestandlicher Auslegung bedürftige Vorgabe, sondern um fortlaufende Konkretisierung, Fortschreibung, "Umsetzung" auf politischen Wegen. Demzufolge kann Michaelowa es bei der Berührung von Völkerrechtsfragen bewenden lassen und mag man gelegentlich unterlaufende Vagheit nicht weiter rügen (etwa zu den Rechtsfragen, welche mit dem Pro-

¹ Vgl. dazu den Bericht von *Beyerlin / Ehrmann*, UPR 1997, S. 356 ff.

blem verbunden sind, ob und ab wann mit welchen Konsequenzen auch Entwicklungsländer in Joint Implementation einbezogen werden können und wie sich die insgesamt wenig klare Rahmenkonvention hierzu verhält). Von juristischem Interesse sind auch die Fragen der Sanktionen/Reaktionen bei einer Nichterreichung geplanter Emissionsverringerungen durch die an einem gemeinsamen Projekt beteiligten Akteure. Hierzu entwickelt das Buch verschiedene Szenarien. Es liefert damit Material auch für die allgemeine Diskussion über die Rechtsdurchsetzung im Völkerrecht, die gerade im Bereich des Umweltvölkerrechts sich in dem Blick auf bilaterales Neben- und miteinander einerseits, internationale Justizförmigkeit andererseits längst nicht mehr genügen kann.²

Philip Kunig

Marco Núñez-Müller

Die Staatszugehörigkeit von Handelsschiffen im Völkerrecht

Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Flaggenverleihung unter besonderer Berücksichtigung der sog. "Billigflaggen" (Schriften zum Völkerrecht Band 113)
Duncker und Humblot Verlag, Berlin, 1994, 417 S., DM 138,--

Die Untersuchung von Núñez-Müller zum Flaggenrecht der Handelsschiffe greift ein schwieriges, unübersichtliches und häufig vernachlässigtes Problem des modernen Seerechts heraus und bietet eine gute Darstellung des aktuellen Standes des internationalen Flaggenrechts.

Das Thema erweist sich bei näherem Hinsehen als außerordentlich interessant, stehen hier doch massive kommerzielle Interessen der Billigflaggen (*flags of convenience*), Arbeitsschutz der Seeleute, Schiffssicherheit und maritimer Umweltschutz in einem Regelungskreis, der als Folge der Neuverteilung von Souveränitätsrechten durch das neue UN-Seerechtsübereinkommen sich in rascher Weiterentwicklung befindet – zum Glück auf einem guten Weg, denn die Sicherheits- und Umweltregelungen beginnen zu greifen. Die sog. Billigflaggen, die zunächst traditionelle Ordnungsstrukturen des Seerechts zu unterlaufen drohten, werden durch neues Seerecht und Staatenpraxis zum Wohlverhalten veranlaßt. Die ersten Billigflaggen entwickeln sich zunehmend zu seriösen, wettbewerbsfähigen Einrichtungen. Die Auseinandersetzung zwischen den Industriestaaten und der Dritten Welt um die Billigflaggen hat die Seerechtsentwicklung in diesem Punkt vorangebracht.

Die Staatszugehörigkeit von Schiffen (als Oberbegriff) ordnet das Schiff einem Völkerrechtssubjekt zu, um Rechte und Pflichten dieses Staates auf das Schiff und seine Rechts-

² Vgl. *Bothe*, The Evaluation of Enforcement Mechanisms in International Environmental Law, in *Wolfrum* (ed.), *Enforcing Environmental Standards: Economic Mechanisms as Viable Means?*, 1996.